

**Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“
der Universität Bremen
vom 25. Februar 2015**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2015 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem. GBl. S. 24) die Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem für das weiterbildende Masterstudium einschlägigen Studiengang;
- b. eine einschlägige Berufstätigkeit von in der Regel mindestens zwei Jahren;
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben;
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen;
- e. Vorlage eines Portfolios, in dem einschlägige in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dargestellt und auf das angestrebte Studium bezogen werden;
- f. eine mindestens mit 50 % der erreichbaren Punkte bestandene Aufnahmeprüfung. Ziel der Prüfung ist die Feststellung hinreichender Kompetenzen zur Aufnahme des weiterbildenden Masterstudiums und zu dessen erfolgreicher Beendigung.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 1a kann eine Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 (3a) BremHG;
- b. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit, davon mindestens zwei Jahre in einem Aufgabenfeld, das in der Regel mit Hochschulabsolventinnen oder –absolventen besetzt wird.

(3) Die Anforderungen an das Portfolio gemäß § 1 Absatz 1e und dessen Umfang legt die Auswahlkommission fest.

(4) Form und Termin der Aufnahmeprüfung gemäß § 1 Absatz 1f werden durch die Auswahlkommission gemäß § 5 bekannt gegeben. Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird auf der Internetseite des Studiengangs bekannt gegeben.

(5) Die Aufnahmeprüfung wird von der Auswahlkommission durchgeführt. Der Ablaufplan der Aufnahmeprüfung liegt schriftlich vor und ist ebenso wie der Bewertungsmaßstab vom Prüfungsausschuss genehmigt. Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(6) Die Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen nach § 1.

(7) Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(8) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)“ werden jährlich zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist der 1. Oktober. Eine Aufnahme in das Studium zum Sommersemester ist im Ausnahmefall möglich. Näheres dazu regelt die Auswahlkommission im Einzelfall. Weitere Informationen zu Studienbeginn und Terminen sind der Internetseite des Studiengangs (<http://www.uni-bremen.de/emma>) zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Bewerbungen zum Masterstudiengang sind zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
„Masterstudiengang Entscheidungsmanagement“
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen beizufügen.

(3) Zulassungsanträge sind bis zu der auf der Internetseite des Studiengangs angegebenen jeweiligen Frist einzureichen.

§ 4

Auswahl der Bewerber:innen

- (1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.
- (2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung.
- (3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Aufnahmeprüfung eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitgliederinnen und Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von den beteiligten Fachbereichsräten benannt. Sie besteht aus:
 - mindestens drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden
 - einer/einem Akademische:n Mitarbeitenden
 - einer/einem Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der Akademisch Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/16 und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 25. Februar 2015

Der Rektor
der Universität Bremen